

# Satzung des Burschenvereins „Glück-Auf“

## Wackersdorf mit Mädchengruppe e.V.

### 1 § 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### **1.1 Gründung**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **1.2 Name**

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen Burschenverein „Glück-Auf“ Wackersdorf mit Mädchengruppe e.V.

#### **1.3 Sitz**

Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Wackersdorf.

#### **1.4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 § 2 Zweckbestimmung

#### **2.1 Zweck des Vereins**

Geistige, kulturelle und traditionelle Werte des Oberpfälzer Volkstums sollen erhalten, gepflegt und gefördert werden. Zusätzlich soll der Verein zur Erhaltung der Dorfgemeinschaft beitragen. Des Weiteren soll der Verein sowohl örtliche Feste besuchen, als auch austragen. Außerdem soll die Jugendarbeit ein wichtiger Bestandteil des Vereins sein.

#### **2.2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es wird jährlich eine Spendenaktion durch den Verein getätigt werden. Zusätzlich nimmt der Verein an der Nikolausaktion des Pfarrgemeinderats Wackersdorf teil. Um den Zweck des Vereins nach §2 Abs. 2.1 zu verwirklichen, richtet der Verein Feste in der Gemeinde Wackersdorf aus, beispielsweise einen Bayerischen Abend.

#### **2.3 Eigenwirtschaft**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **2.4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **2.5 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **2.6 Politik und Konfession**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell (kirchlich) neutral.

### 3 § 3 Mitgliedschaft

#### **3.1 Mitglieder und Anzahl**

Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sollte die Anzahl der ordentlichen Mitglieder unterhalb von vier Personen fallen, wird der Verein aufgelöst. Hierzu beachte § 10.

#### **3.2 Voraussetzungen**

Mitglied kann jede natürliche Person jeglichen Geschlechts werden, welche das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten. Aufnahme finden in der Regel nur Personen, die in der Gemeinde Wackerdorf ihren amtlichen Wohnsitz haben.

##### **3.2.1 Ausnahmen**

Auswärtige können Mitglied des Vereins werden, wenn:

- sie sich bereits in anderen Vereinen in der Gemeinde Wackersdorf aktiv beteiligen.
- die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit den Antrag billigt.

# Satzung des Burschenvereins „Glück-Auf“

## Wackersdorf mit Mädchengruppe e.V.

### 4 § 4 Aufnahme, Ende der Mitgliedschaft und Passive Mitgliedschaft

#### **4.1 Aufnahme eines aktiven Mitglieds**

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich durch einen Mitgliedsantrag zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft bei der darauffolgenden, Vorstandssitzung. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und muss schriftlich festgehalten werden.

#### **4.2 Ende der Mitgliedschaft**

##### **4.2.1 durch Austritt**

Austritt ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Einzug des Mitgliedsbeitrags möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand zu erklären. Mit dem Austritt enden die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied.

##### **4.2.2 durch Ausschluss**

- Bei groben und wiederholten vorsätzlichen Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinssatzung.
- Wenn ein Mitglied durch anstößiges Benehmen, durch verletzend Beschimpfungen oder Beleidigungen den Vereinsfrieden ernsthaft stört bzw. gefährdet.
- Wenn die Interessen und Ansehen des Vereins grob geschädigt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Streichung im Mitgliederverzeichnis entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist, vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und, bei Einspruch, vor der endgültigen Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Die Beendigung der Mitgliedschaft in allen Fällen des Absatz 4.2 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Leistungen durch den Verein.

##### **4.2.3 durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags**

Wenn ein Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung bei der Beitragszahlung im Rückstand ist, wird es ohne Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen. Die erste Mahnung erfolgt nach 1 Monat, die zweite Mahnung nach 2 Monaten durch den 1. Bzw. 2. Kassier, oder den 1. Bzw. 2. Vorstand.

##### **4.2.4 durch Tod**

Verstirbt ein Mitglied so endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Bekanntmachung. Es wird durch den Verein am Grab ein Gesteck niedergelegt. Zusätzlich nimmt mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft an der Trauerfeier teil. Auch wird bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung eine Trauerminute eingelegt.

#### **4.3 Passive Mitglieder**

Nach der Eheschließung wird ein aktives Mitglied automatisch zu einem passiven Mitglied. Des Weiteren verliert das Mitglied sein Stimmrecht und kann keine Position in der Vorstandschaft übernehmen. Auch bereits Verheiratete können als passives Mitglied dem Verein beitreten. Falls eine Mitglied einmal den Status als passives Mitglied erhält kann dieser nicht mehr widerrufen werden.

### 5 § 5 Pflichten der Mitglieder

- *das Bestreben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.*
- *die Satzung des Vereins zu befolgen.*
- *den festgesetzten Jahresbeitrag am Anfang des Jahres zu entrichten.*
- *das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.*
- *die Tradition der Vereinskleidung aufrecht zu erhalten.*
- *den obersten Grundsatz „Demokratisches Handeln und Denken in allen Angelegenheiten“ zu befolgen.*

### 6 § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

# Satzung des Burschenvereins „Glück-Auf“

## Wackersdorf mit Mädchengruppe e.V.

### 7 § 7 Vorstandschaft / Vereinsbeirat

#### **7.1 Vorstand nach BGB § 26**

Vorstand nach BGB § 26 sind jeweils einzeln, der 1. Vorstand und der 2. Vorstand.

#### **7.2 Vorstandschaft bis 15 Mitgliedern**

Die Vorstandschaft besteht gem. Satzung bis zu einer Mitgliederzahl von 15 Mitgliedern, aus 5 Mitgliedern.

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- ein Kassier
- ein Schriftführer
- ein Beisitzer

#### **7.3 Vorstandschaft von 16 bis 30 Mitgliedern**

Ab einer Mitgliederzahl von 16 bis 30 Mitglieder besteht die Vorstandschaft aus 7 Mitgliedern.

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- ein Kassier
- ein Schriftführer
- ein Medienbeauftragter
- zwei Beisitzer

#### **7.4 Vorstandschaft ab 31 Mitgliedern**

Ab einer Mitgliederzahl ab 31 Mitglieder besteht die Vorstandschaft aus 9 Mitgliedern

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- ein Medienbeauftragter
- zwei Beisitzer, davon mindestens eine Frau

#### **7.5 Amtsperioden**

Die gesamte Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt. Sollte ein Vorstandschaftsmitglied in dieser Zeit heiraten, übt es sein Amt trotzdem bis zum Ende der Amtsperiode aus.

### 8 § 8 Versammlungen

#### **8.1 Jahreshauptversammlung**

##### **8.1.1 Häufigkeit**

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen.

##### **8.1.2 Einladung**

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch die Vorstandschaft mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die, dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder. E-mailt Adresse. Die Einladung ist vom 1. Vorstand oder vom 2. Vorstand zu unterzeichnen.

##### **8.1.3 Leitung**

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

##### **8.1.4 Ergänzung der Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

# Satzung des Burschenvereins „Glück-Auf“

## Wackersdorf mit Mädchengruppe e.V.

### **8.1.5 Ablauf**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. bzw. 2. Vorstand, bzw. vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. bzw. 2. Vorstand, bzw. der Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **8.1.6 Änderung der Satzung**

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **8.1.7 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung**

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **8.1.8 Stimmgleichheit bei Vorstandssitzungen**

Bei Stimmgleichheit erhält der 1. Vorstand ein Doppelstimmrecht.

### **8.2 Vorstands-/Mitgliederversammlungen**

Diese sind gemäß § 8.1.2. ordnungsgemäß einzuberufen. Zudem können, bei Bedarf Vorstands-/Mitgliederversammlungen, vom 1. Vorstand oder vom 2. Vorstand ordnungsgemäß nach § 8.1.2 einberufen werden.

## 9 § 9 Kassenprüfer

### **9.1 Anzahl**

Es werden für die darauffolgende Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

### **9.2 Amtsperiode**

Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr.

### **9.3 Aufgaben**

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## 10 § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (siehe §2 Abs. 2.1) fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Näheres beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung, deren Beschluss allerdings erst durch das Finanzamt gebilligt werden muss. Die Art der Verwendung muss mit einer absoluten Mehrheit bei der letzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## 11 §11 Tag der Errichtung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 09.09.18.